

VERÄNDERUNGEN DURCH DAS INKRAFT GETRETENE TIERSCHUTZGESETZ

Bezugnehmend auf das am 23.2.2008 abgehaltene Seminar auf der Veterinärmedizinischen Universität Wien über die Definition der Qualzucht:

1. neue zuchtrelevante Bestimmungen im Tierschutzgesetz:

Laut § 31 Abs. 4 gibt es eine Meldepflicht für Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs (auch Hobbyzüchter). Die Meldepflicht muss durch den Halter, bei der Behörde eingebracht werden, diese Meldepflicht betrifft jeden (ob Mitglied eines Zuchtvereines egal welchem Dachverband angehörig oder Privatzüchtern die keiner kynologischen Organisation angehören) der Tiere züchtet egal welcher Art und ob diese Tiere mit oder ohne Abstammungsnachweis gezüchtet werden. Die Ausnahme sind Tiere im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Tiere in Zoofachhandlungen ect. Der Inhalt der Meldung muss den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung beinhalten. Die Haltungsbedingungen müssen binnen 6 Monaten ab erfolgter Meldung kontrolliert werden (durch den Amtstierarzt). Sollte bei der durchgeführten Kontrolle durch den Amtstierarzt festgestellt werden, dass die dort ansässigen Tiere den Qualzuchtbestimmungen unterliegen, so kann Dieser, diese Qualzuchtelemente vor Ort diskutieren und die Übergangsfrist aufgrund dieser Kriterien außer Kraft setzen und dementsprechende Maßnahmen ergreifen.

Wenn bei einer bevorstehenden Deckung ein vorhersehbarer Schaden bei den Nachkommen auftreten bzw. erwartet werden kann sowie vom Züchter auch kein verbessertes Zuchtergebnis glaubhaft gemacht werden kann, so kann der Amtstierarzt Schritte gegen diese Verpaarung einleiten !

Die Züchter und die Verbandskörperschaften haben bis zum 1.1.2018 Zeit die Qualzuchtkriterien mittels eigenen Zuchtvorschriften (Zuchtordnungen) zu beheben.

Das heißt, dass diese Übergangsfrist außer Kraft gesetzt werden kann (durch den Amtstierarzt) wenn keine bzw. eine unzureichende Dokumentation vorliegt, wenn Tiere zur Zucht eingesetzt werden die definitiv Schadenträger sind.

Die Qualzuchtkriterien sind folgende aufgelistete klinische Symptome, die für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, leiden Schäden od. Angst verbunden sind, und die physiologischen Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- Atemnot
- Bewegungsanomalien
- Lahmheiten
- Entzündungen der Haut
- Haarlosigkeit
- Entzündungen der Lidbindehaut und oder der Hornhaut
- Blindheit
- Exophthalmus
- Taubheit
- Neurologische Symptome
- Fehlbildungen des Gebisses
- Missbildungen des Schädeldachs oder der Schädeldecke

- Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, das natürliche Geburten nicht möglich sind oder
- **Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, weitergibt oder ausstellt**

Das Ziel des Gesetzgebers ist es keine Rassestandards zu verändern, keine Rassendiskriminierung zu betreiben sondern die gesundheitsbezogenen Beschreibungen der einzelnen Rassen in ihren Standards und den Individualschutz gegenüber überinterpretierten Modetrends hervorzuheben.

Es darf sich durch die Zucht der Zustand eines Tieres nicht zum Schlechteren verändern !

Der Züchter und seine Verbandskörperschaft haben die Verpflichtung eine laufende Dokumentation nachzuweisen, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme bis zum 1.1.2018 die bestehenden Problematiken der einzelnen Rassen weitestgehend eliminiert wurden . Diese Dokumentation ist schriftlich zu führen und auf Verlangen der Behörde zur Kontrolle vorzulegen !

Diese Dokumentation umfasst ein Monitoring wobei vollständige und wahrheitsgetreue Aufzeichnungen aller zuchtrelevanten Fakten aufgelistet werden. Eine Planung bei der kurz-, mittel- und langfristige Zuchtziele und konkrete zuchtlenkende Maßnahmen angeführt werden. Einen laufenden Vergleich bei dem die Zieldefinition und der Stand der Zielerreichung erfasst werden müssen.

Sollte ein Züchter glauben, durch das Töten von unerwünschten Farbvarianten bzw. durch das Eliminieren von Welpen mit hochgradigen Qualzuchtkriterien sich aus der Verantwortung der Qualzucht ziehen zu können, so greift trotzdem der Vorwurf der Qualzucht mit dem Vorwurf der Tierquälerei.

Die Verbandskörperschaften sowie der einzelne Züchter müssen für ihre Rassen die Qualzuchtkriterien werten und ihre Zuchtziele nach diesem Wertungskatalog festsetzen. Es müssen sowohl von den Züchtern wie auch von den Verbandskörperschaften bei den von Ihnen gezüchteten bzw. betreuten Rassen die Prioritäten der klinischen Symptome dahingehend gerichtet werden, dass Symptome mit absoluter Vitalitäts- und Finesseinschränkung an oberster Stelle in der Zuchtsanierung stehen müssen. (Beispiel: Herzprobleme wie die DCM bei der die Hunde plötzlich tot umfallen viel ernster zu nehmen ist als wie z.B. zwei fehlende Schneidezähne).

Betrachtet man diese Übergangsfrist von zehn Jahren, dann heißt das für den Hundezüchter etwa drei bis vier Generationen Zeit zu haben, um dem Gesetz zu entsprechen, daher sind die Züchter gefordert neue zuchttechnische Methoden im Hinblick auf ein verbessertes Zuchtergebnis anzuwenden, damit es zu keiner Streichung diverser Rassen kommen kann.

Anzumerken ist aber, dass man nicht dem Irrglauben unterliegen soll, dass die Inzucht von genetisch gesunde Hunden den Weg ebnet, da auch eine stark geführte Inzuchtlinie Qualzucht bedeutet. Daher sind die Zuchtverbände gefordert Hunde in die Zucht zu nehmen, die aufgrund ihres Genotyps oder aufgrund standardbedingter Vorgaben bei den Vereinen aus der Zucht fallen, zur Zucht einzusetzen um hier mit einer breiteren genetischen Basis züchten zu können.

Hinzuzufügen ist, dass bei Verstößen gegen das Verbot von Qual- und Aggressionszüchtungen im Wiederholungsfall Geldstrafen bis zu Euro 15.000,-- verhängt werden können !

Bei Verletzungen der Meldepflicht kann im Wiederholungsfall eine Geldstrafe bis zu Euro 7.500,-- verhängt werden.

Zusammengefasst von Diplomtieraerzt Herrn Mag. Peter Zednik !